

DER STAATSEKRETÄR  
Bundesamt für Aussenwirtschaft

Bern, 12. Oktober 1988

*Copie à tous les collaborateurs Div. oppor.  
R+P  
Evaluation  
Multi*

*Copie*

an	SFR	WM	CL	GE	HL	CP	BH	SGR	KS
Daten	17.10	17.10							
Von	W4	C	✓	✓	✓	✓	✓	✓	alg
EDA	17. Okt. 1988								
Ref.	1.300-8								

Herrn  
Botschafter F.R. Staehelin  
Direktor der Direktion für  
Entwicklungszusammenarbeit  
und humanitäre Hilfe

3003 Bern

Strukturanpassungsprogramme: Grundsätze der Zusammenarbeit  
zwischen der DEH und dem BAWI

Herr Direktor

Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 22. September 1988, mit dem Sie mir die von Ihnen unterzeichneten Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der DEH und dem BAWI zukommen liessen. Das für Sie bestimmte und von mir gegengezeichnete Exemplar dieses Textes lasse ich in der Beilage an Sie zurückgehen.

Die vorliegenden Grundsätze betrachte ich als nützliche Basis, um die verschiedenen Massnahmen zur Unterstützung von Restrukturierungsbemühungen in kooperativem Einvernehmen der einen oder anderen Amtsstelle zuzuordnen, Konflikte zu vermeiden und systematischen Doppelspurigkeiten entgegenzuwirken. Ich bin dabei ebenfalls davon überzeugt, dass unsere Verständigung auf diese Prinzipien einer vertrauensvollen Intensivierung unserer Zusammenarbeit, ohne Beeinträchtigung der operationellen Effizienz, auch in anderen Bereichen förderlich sein wird.

Mit freundlichen Grüessen



Franz Blankart

Exemplar für das BAWIGrundsätze für die Zusammenarbeit von BAWI und DEH im Bereich der  
Strukturanpassungsprogramme

1. Dem Begriff "Strukturanpassungsprogramme" werden eine ganze Reihe von Aktionen zugeordnet, deren Natur von projektähnlichen Investitionen bis zu rein makroökonomisch ausgerichteten Zahlungsbilanzhilfen reicht.
2. Eine schweizerische Beteiligung an diesen Programmen erfolgt in enger Absprache oder Zusammenarbeit zwischen BAWI und DEH. Gemäss Artikel 7, Absatz 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe sind dabei die Länder, Beträge und Bedingungen gemeinsam zu bestimmen. Beide Bundesämter ergänzen sich gegenseitig gemäss ihren Tätigkeitsbereichen. Im Interesse einer rationellen Administration, um Kompetenzkonflikten entgegenzuwirken und Doppelspurigkeiten zu vermeiden, werden die Programme der Strukturanpassungen entsprechend der Regelung in Punkt 3 und 4 dieser Vereinbarung behandelt.
3. Massnahmen, die vorwiegend auf die Veränderung makroökonomischer oder handelspolitischer Parameter eines Landes ausgerichtet und mit einer gesamtwirtschaftlichen Konditionalität verbunden sind (Wechselkursanpassung, Import-/Exportregime, globale Fiskal- und Budgetpolitik, Geld-, Zins- und Preispolitik, Rohstoffe, Verschuldung, usw.) fallen grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Letzteres gilt auch für die bilateralen Programme, die im Nebeneffekt zur Unterstützung schweizerischer Ausfuhren in ein begünstigtes Land beitragen sollen.
4. Massnahmen, die vorwiegend auf sektorielle Reformen (Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Transport und Infrastruktur, Ausbildung, Sozialbereiche, usw.) ausgerichtet sind und bei denen sich die Konditionalität auf sektorspezifische, institutionelle und organisatorische Parameter bezieht, fallen grundsätzlich in den Aufgabenbereich der DEH.
5. Eine Koordinationsgruppe "Strukturanpassungsprogramme" von BAWI und DEH unterzieht die Gesamtprogrammierung periodisch einer gemeinsamen Ueberprüfung. Im weiteren, werden, in jedem Fall, in dem die beiden Aemter es als notwendig erachten, zur Vorbereitung und Durchführung der Strukturanpassungsprogramme gemeinsame Equipen gebildet. Auf diese Weise kann jedes Amt seinen Beitrag zur Problemlösung in seinem eigenen Verantwortungsbereich leisten.

DER DIREKTOR DER DIREKTION  
FUER ZUSAMMENARBEIT UND  
HUMANITAERE HILFE

*Fritz R. Staehelin*

Fritz R. Staehelin

Datum : 22/9/88.....

DER DIREKTOR DES BUNDESAMTES  
FUER AUSSENWIRTSCHAFT

*Franz Blankart*

Franz Blankart

Datum : 13/10/88.....